



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Verwaltung der Kirchensteuer und Genehmigung kirchlichen Steuerrechts

1. Hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Kiel bereits Anfang Oktober die Finanzämter angewiesen, die evangelischen Kircheneinkommensteuerpflichtigen in allen offenen Steuerfällen aus dem Zeitraum 01.01.1994 bis 31.12.2000 entgegen dem kirchsteuergesetzlich bestimmten Steuersatz von 9% nur mit 8% zu veranlagern?

ja

Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage erging diese Weisung, und wer hat sie erteilt?

Beschluß der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) vom 28. 9. 2002 im Hinblick auf die später erlassene Rechtsverordnung vom 3. 12. 2002 zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses. Formalrechtlich wäre die Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 2 des Kirchensteuerbeschlusses der NEK (KiStB) auch in den offenen Fällen der früheren Veranlagungszeiträume – mit der Maßgabe des Hebesatzes von 9 % der Bemessungsgrundlage - anwendbar gewesen, vgl. Nr. II. 4) der Entscheidungsgründe des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 21. 6. 2000 – 2 L 11/99. Gleichwohl war davon auszugehen, dass in den offenen Fällen zahlreiche Steuerpflichtige ungeachtet der formalen Rechtslage die Erstattung der überzahlten Kirchensteuerbeträge verlangt hätten. Denn materiellrechtlich stand mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. 8. 2002 – 2 BvR 443/01 – fest, dass die evangelische Kirchensteuer in Schleswig-Holstein für die Veranlagungszeiträume 2000 und früher nach

Maßgabe des dadurch rechtskräftigen Urteils des OVG vom 21. 6. 2000 nicht mit einem höheren Hebsatz als 8 vH erhoben werden durfte. Folglich hätte die NEK entsprechenden Widersprüchen gegen die Höhe des Hebesatzes allesamt stattgegeben. Zur Vermeidung arbeitsaufwendiger und kostenträchtiger Rechtsbehelfsverfahren war ein umgehendes und effizientes Abarbeiten der offenen Fälle geboten.

2. Erläutern die Finanzämter seit Mitte Oktober 2002 die Heranziehung zur Kirchensteuer mit einem Steuersatz von 8% mit dem Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes 2 BvR 443/01 vom 19.08.2002 und wenn ja, warum?

Ja.

Auf die Antwort zu Frage 1 (2. Teil) wird hingewiesen.

Falls ja, inwiefern wird dabei berücksichtigt, dass es sich um einen Beschluss zur Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gegen ein rechtskräftiges Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Schleswig handelt?

Auf die Antwort zu Frage 1 (2. Teil) wird hingewiesen.

3. Warum hat die OFD Kiel bei ihrer Weisung den Hinweis des OVG Schleswig nicht berücksichtigt, dass die Finanzämter verpflichtet sind, die vom OVG als rechtswidrig angesehene und für den Einzelfall verworfene Vorschrift weiter anzuwenden?

Die genannten Entscheidungsgründe waren der OFD bekannt, gleichwohl war der Erlaß der Weisung in dieser Form frei von Rechtsfehlern. Wegen der weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 (2. Teil) hingewiesen.

4. Hält die Landesregierung die Erhebung der Kirchensteuer mit einem Steuersatz von 8% anstelle der gesetzlich geschuldeten 9% bei einer Minderheit der Kircheneinkommenssteuerpflichtigen evangelischen Kirchenmitglieder seit Oktober 2002 für vereinbar mit § 85 Abgabenordnung und wenn ja, warum?

Ja.

Die Abwicklung der offenen Fälle 1994 bis 2000 geschieht im Einklang mit dem in § 85 AO enthaltenen Gebot der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Mit der OFD-Weisung an die Finanzämter kommt eine sachgerechte Güterabwägung zwischen Rechtssicherheit (Gebot des Rechtsfriedens abgeschlossener, nicht mehr änderbarer Bescheide) und Einzelfallgerechtigkeit zum Ausdruck. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 1 (2. Teil) hingewiesen.

Falls ja, warum wird bei gemeinsamer Veranlagung konfessionsverschiedener Eheleute dem evangelischen Kirchensteuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, gegen Vorlage des Steuerbescheides beim Nordelbischen Kirchsteueramt eine Reduzierung der evangelischen Kirchensteuer von 9% auf 8% zu beantragen, einem katholischen Kirchenmitglied aber nicht eine gleichwertige Möglichkeit der eingeräumt, ihre oder seine Kirchensteuerschuld zu mindern?

Die durch den Beschluß des BVerfG vom 19. 8. 2002 rechtskräftig gewordene Entscheidung des OVG erzeugt Rechtswirkung nur für die Kirchensteuer der NEK. Da die Finanzämter aus technischen Gründen die Veranlagung konfessionsverschiedener Eheleute nicht automationsgestützt abwickeln können, werden die entsprechenden Fälle von der NEK bearbeitet.

5. Hält die Landesregierung es mit dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit für vereinbar, dass die geänderte Praxis der Kirchensteuererhebung der Finanzämter seit Oktober 2002 nur die Kircheneinkommenssteuerpflichtigen begünstigt, nicht aber die Kirchenlohnsteuerpflichtigen und wenn ja, warum?

Ja.

Ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber kommt für Lohnzahlungszeiträume vor 2001 aus Rechtsgründen nicht mehr in Betracht.

6. Nach § 6 Abs. 1 Kirchsteuergesetz kann der Finanzminister die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen, wenn die Kirchensteuern „im ganzen Lande nach einheitlichen Grundsätzen und mit gleichen Steuersätzen für alle Kirchen erhoben werden“.

Hält die Landesregierung die derzeitige Praxis der Finanzämter mit dieser Vorschrift für vereinbar, evangelische und katholische Kirchensteuerpflichtige unterschiedlich zu besteuern und wenn ja, warum?

Ja.

Die Reichweite der OVG-Entscheidung erstreckt sich auf die entsprechenden Kirchensteuervorschriften der NEK, das kirchliche Steuerrecht des Erzbistums Hamburg wird hierdurch nicht tangiert. Darüber hinaus wird das in § 6 Abs. 1 des Kirchsteuergesetzes SH verankerte Gebot einheitlicher Hebesätze nicht verletzt, da die Finanzämter einen abgeschlossenen Bereich vergangener Veranlagungszeiträume abarbeiten.

7. Nach § 2 Abs 1. Kirchsteuergesetz kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur innerhalb eines Monats nach Vorlage einer kirchlichen Steuerverordnung verlangen, dass deren Verkündung unterbleibt, wenn „durch sie die Einheitlichkeit der Steuergesetze und –verordnungen der Kirchen beeinträchtigt wird“.
- Wann ist die am 20.12.2002 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur genehmigte und am 02.01.2003 im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche verkündete Rechtsverordnung der Kirchenleitung „zur rückwirkenden Änderung des Kirchensteuerbeschlusses vom 08.10.1978“ der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt worden?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) handelt nach Art. 14 Abs. 3 des Staatskirchenvertrages vom 23. April 1957 iVm § 2 des Kirchsteuergesetzes des Landes Schleswig-Holstein als zuständiges Ressort der Landesregierung. Der Antrag der NEK wurde dem

MBWFK am 16. 12. 2002 vorgelegt.

- Wurde das Ministerium für Finanzen und Energie an der rechtlichen Prüfung der Verordnung beteiligt?

Ja.

- Hält die Landesregierung die Einheitlichkeit der Steuergesetze und – verordnungen der Kirchen mit der o.a. Verordnung noch für gewahrt?

Ja.

Wenn ja, warum und wenn nein, warum hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nicht verlangt, die Verkündung zu unterlassen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen.

- Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob auch die Landesregierungen der Bundesländer Hamburg und Niedersachsen die o.a. Verordnung genehmigen müssen und wenn ja, wann sie ihnen vorgelegt wurde und ob sie bereits genehmigt wurde?

Dürfte die o.a. Verordnung bereits angewendet werden, falls die Landesregierungen der Bundesländer Hamburg und Niedersachsen sie genehmigen müssten, dies aber noch nicht getan haben?

Nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 6 und 8 WRV sind die staatlichen Regelungen im Bereich des Kirchensteuerrechts von den örtlich zuständigen Ländern zu treffen. Soweit der Geschäftsbereich einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft über das Gebiet eines Landes hinausgeht, besteht kein Rechtsgrund, das (die) benachbarte(n) Land (Länder) bei der Entscheidung zu beteiligen.

8. Hat ein Mitglied der Landesregierung am 06.12.2002 bei der Zustimmung des Hauptausschusses der Nordelbischen Kirche zu der in Frage 7 benannten Verordnung mitgewirkt?

Die Synode der NEK hat – nach Beratung im Hauptausschuss am 6. 12. 2002 – der Rechtsverordnung in ihrer Sitzung vom 6. bis 8. 2. 2003 zugestimmt. An der Entscheidung des Hauptausschusses hat kein Mitglied der Landesregierung mitgewirkt.

9. Mit wie vielen offenen Kirchensteuerfällen der Jahre 1994 bis 2000 rechnet die Landesregierung, und wie hoch schätzt die Landesregierung die Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer durch die Senkung des Kirchensteuersatzes von 9% auf 8% für evangelischen Kirchensteuerpflichtige?

Erwartet die Landesregierung aufgrund erwarteter Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer auch Mindereinnahmen im Landeshaushalt?

Wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wie hoch schätzt die Landesregierung die Mindereinnahmen?

Die Abarbeitung der offenen Kirchensteuerfälle dauert zur Zeit noch an. Daher liegen der Landesregierung keine verlässlichen Angaben über Fallzahlen und die Höhe der Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer vor. Die Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer führen nicht zu Mindereinnahmen im Landeshaushalt.